

Bekanntmachung

des Satzungsbeschlusses zum Bebauungsplan „Ortsmitte Röhrnbach - West“

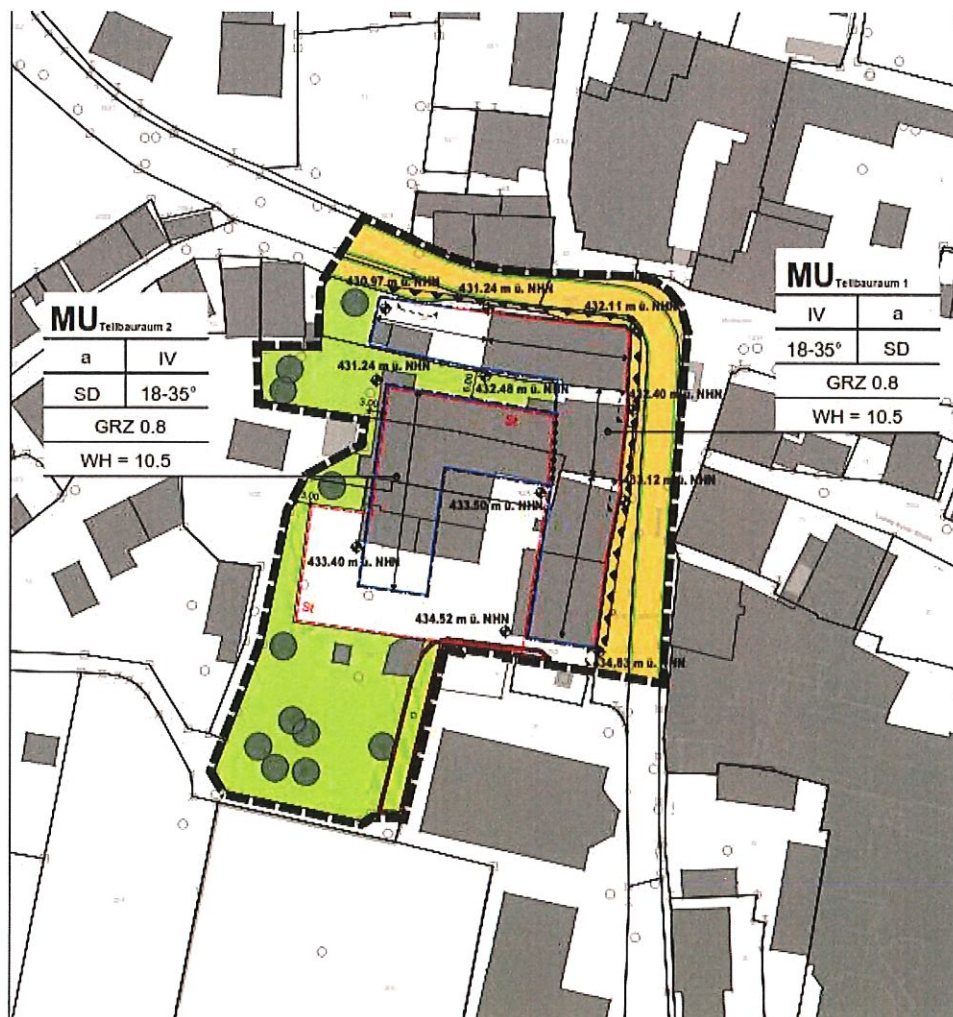
Der Marktgemeinderat Röhrnbach hat mit Beschluss vom 15.06.2026 den

Bebauungsplan „Ortsmitte Röhrnbach - West“

als Satzung beschlossen. Der Satzungsbeschluss wird hiermit gemäß §10 Abs.3 des Baugesetzbuches (BauGB) ortsüblich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan „Ortsmitte Röhrnbach - West“ in Kraft.

Der Bebauungsplan einschließlich Begründung kann während der allgemeinen Öffnungszeiten des Rathauses (Montag bis Freitag, 08.00 bis 12.00 Uhr, und Mittwoch, 13.00 bis 17.00 Uhr) sowie nach Vereinbarung im Rathaus, Rathausplatz 1, 94133 Röhrnbach, Raum 012, von jeder Person eingesehen werden. Soweit in diesem Bebauungsplan Bezug genommen wird auf technische Regelwerke – VDI-Richtlinien, DIN-Vorschriften (insbes. DIN 4109-01 „Schallschutz im Hochbau“, Ausgabe Januar 2018), sowie Richtlinien anderer Art so werden diese zu jedermanns Einsicht bei der vorgenannten auslegenden Stelle bereitgehalten.

Über den Inhalt des Bebauungsplans wird nach verlangen Auskunft erteilt.



Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung der in § 214 Abs. 1 S. 1 Nrn. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 S. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und nach § 214 Abs. 3 S. 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs nur beachtlich sind, wenn sie innerhalb eines Jahres ab dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründet, ist darzulegen.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach:

1. eine nach §214 Abs.1 S.1 Nr.1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des §214 Abs.2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans,
3. nach §214 Abs.3 S.2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs und
4. nach §214 Abs.2a im beschleunigten Verfahren beachtliche Fehler,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplans schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Ein Entschädigungsberechtigter kann Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in oben genannten Fällen bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Unter <https://marktroehrnbach.de/bekanntmachungen/> ist diese Bekanntmachung einschließlich Anhang auch im Internet einzusehen.

Unter <https://marktroehrnbach.de/bauleitplanungen/abgeschlossene-bauleitplanungen/> sowie über das Internetportal des Freistaats Bayern <https://geoportal.bayern.de/bauleitplanungsportal/> ist die Satzung einsehbar.

Röhrnbach, den 03.08.2026

MARKT RÖHRNBACH

Meier, 1. Bürgermeister

